



THEOLOGISCHE
FAKULTÄT TRIER

Statuten

Trier 1983

Statuten der Theologischen Fakultät Trier

in der Fassung vom 1.10.1983

Die Statuten wurden

- am 11. 10. 1982 von der Fakultätskonferenz beschlossen,
- am 22.11. 1982 vom Magnus Cancellarius,
- am 21. 5. 1983 vom Apostolischen Stuhl durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Prot. Nr. 846/79) genehmigt und
- am 16. 8.1983 vom Minister für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt (957 Tgb. Nr. 807; Min. Tgb. Nr. 1635).

Die Statuten sind am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten.

	Seite
Anhang	
Kongregation der Seminarien und Universitäten, Errichtungsdekrete vom 5.6.1950 und 8.9.1955	28
Rheinland-Pfalz, Ministerium für Justiz und Kultus, Anerkennungsurkunde vom 22. 8.1950	30
Vertrag zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Trier und der Theologischen Fakultät Trier vom 28. 9.1970	31
Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, der Diözese Trier und der Cusanus-Gesellschaft vom 24.4. 1981	33
Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Approbation der Statuten „ad triennium et experimentum“ vom 21. 5. 1983	37

VORWORT

Eine Theologische Fakultät entstand in Trier mit der alten Trierer Universität, die auf Bitten des Erzbischofs und Kurfürsten Jakob von Sierck von Papst Nikolaus V. durch die Bullen „Inter ceteras felicitates“ vom 2. Februar 1454 und „Romanum decet Pontificem“ vom 12. Februar desselben Jahres errichtet wurde. Von 1561 ab war die Theologische Fakultät in den Händen der Gesellschaft Jesu. Nach Aufhebung des Jesuitenordens gründete Erzbischof Clemens Wenzeslaus im Jahre 1773 erstmals in Trier ein Priesterseminar und verordnete 1779, nachdem ein neues Seminargebäude neben der Universität fertiggestellt war, daß in Zukunft alle Lehrstühle an der weiterbestehenden Theologischen Fakultät den Professoren des Priesterseminars zu übertragen seien.

Im Jahr 1798 hob die französische Revolutionsregierung mit der gesamten Universität auch die Theologische Fakultät sowie das Priesterseminar auf.

Bischof Karl Mannay erreichte schon 1805 die Wiedereröffnung des Priesterseminars und damit die Weiterführung des theologischen Lehrbetriebs; seine Bemühungen um dessen Anerkennung als Theologische Fakultät hatten jedoch infolge der kirchenpolitischen Lage keinen Erfolg. Mit einer einzigen längeren Unterbrechung im Preußischen Kulturkampf (1874-1886) blieb das Priesterseminar ununterbrochen bis in unser Jahrhundert Stätte theologischer Lehre und Forschung.

Erst in der Mitte dieses Jahrhunderts, nach dem Zweiten Weltkrieg, konnte das alte Anliegen der Errichtung einer Theologischen Fakultät wieder aufgegriffen werden, nachdem die Kulturhoheit in Deutschland an die neugebildeten Länder, im Fall Triers an das Land Rheinland-Pfalz, übergegangen und damit erstmals wieder eine staatliche Anerkennung einer Theologischen Fakultät in Trier in den Bereich der Möglichkeit gerückt war.

Am 20. September 1948 wandte sich der damalige Bischof von Trier, Erzbischof Franz-Rudolf Bornewasser, an den Heiligen Stuhl mit der Bitte um Wiederherstellung der Theologischen Fakultät durch Errichtung einer Theologischen Hochschule am Bischöflichen Priesterseminar Trier.

Durch die Bulle Papst Plus' XII. vom Bonifatius-Tag (5.6.) 1950 wurde die Theologische Fakultät am Bischöflichen Priesterseminar Trier kanonisch errichtet; unter dem 22. August 1950 hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die staatliche Anerkennung der neugegründeten Theologischen Fakultät und der von ihr verliehenen akademischen Grade ausgesprochen. Am Fest des Patrons der alten und neuen Fakultät, des heiligen Kirchenlehrers Hieronymus (der um 370 selber in Trier Student war), am 30. 9. 1950, fand im Beisein des Päpstlichen Nuntius, Erzbischof Münch, die feierliche Eröffnung statt.

Mit der 1970 in Trier gegründeten staatlichen Universität ist die Theologische Fakultät Trier auf der Grundlage eines am 28. 9. 1970 zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz und dem Bistum Trier geschlossenen Kooperationsvertrags verbunden.

I. Rechtsstellung und Aufgabe

Artikel 1

- § 1 Die Theologische Fakultät Trier ist eine gemäß dem kanonischen Recht errichtete kirchliche wissenschaftliche Hochschule.
- § 2 Für den staatlichen Bereich ist sie aufgrund des Art. 42 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 als wissenschaftliche Hochschule anerkannt. Die staatliche Anerkennung erstreckt sich auch auf die Statuten, die Prüfungs- und Habilitationsordnung sowie auf die von der Theologischen Fakultät Trier zu verleihenden akademischen Grade.
- § 3 Aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Trier besteht eine besondere Form des Zusammenwirkens zwischen der Theologischen Fakultät Trier und der Universität Trier.

Artikel 2

- §1 Die Theologische Fakultät Trier hat den Auftrag, in Forschung und Lehre an den Aufgaben der theologischen Wissenschaft mitzuarbeiten und den Studierenden eine angemessene Ausbildung in katholischer Theologie zu vermitteln (vgl. Const. Ap. „Sapientia Christiana“ Art. 66-71; Ordinationes ad Const. Ap. „Sapientia Christiana“ rite exsequendam Art. 50).
- §2 Im einzelnen will sie geeignete Kräfte heranbilden für den priesterlichen Dienst (vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. 5. 1978) und für andere pastorale Dienste, den Religionsunterricht an höheren Schulen sowie für die akademische Forschungs- und Lehrtätigkeit.

Artikel 3

- §1 Der Forschungs- und Lehrbereich der Theologischen Fakultät Trier erstreckt sich auf alle Fachgebiete der Theologie und auf alle zum Studium der Theologie erforderlichen philosophischen Disziplinen (vgl. Art. 51 Ziff. 1 der Ordinationes ad Const. Ap. „Sapientia Christiana“ rite exsequendam).
- § 2 (1) Zur Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben besitzt die Theologische Fakultät Trier wenigstens 16 Lehrstühle, und zwar je zwei für Dogmatik und Philosophie und je einen für Fundamentaltheologie, Moralthologie, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften, Kirchengeschichte des Altertums, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Christliche Sozialwissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik mit Katechetik.

- (2) Außerdem sind an der Theologischen Fakultät Trier Stellen für ständige Lehraufträge eingerichtet. Ständige Lehraufträge werden erteilt für die Fächer, die durch die Studienordnung gefordert sind und nicht von einem ordentlichen Professor vertreten werden, sowie für die biblischen Sprachen. Zur Ergänzung des Lehrangebotes können weitere Lehraufträge erteilt werden.
- (3) Bei den einzelnen Lehrstühlen sind Stellen für wissenschaftliche Assistenten eingerichtet.

Artikel 4

- § 1 Die Theologische Fakultät Trier hat das Recht, sich Statuten zu geben; darüber hinaus ist sie berechtigt, Studien- und Prüfungsordnungen sowie andere zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Ordnungen und Bestimmungen zu erlassen. Die Statuten sowie die Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch den Magnus Cancellarius und den Apostolischen Stuhl; die anderen Ordnungen und Bestimmungen bestätigt der Magnus Cancellarius.
- § 2 Sie hat das Recht der Selbstverwaltung ihrer akademischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Rahmen der Statuten.
- § 3 Sie hat das Recht, akademische Prüfungen abzunehmen, und verleiht die akademischen Grade eines Diplomtheologen, eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie. Sie hat das Recht der Habilitation.
- § 4 Sie hat das Recht, akademische Ehrungen vorzunehmen und akademische Ehrentitel zu verleihen.
- § 5 Sie führt ein Siegel mit dem Bild des Patrons der alten und der neuen Trierer Theologischen Fakultät, des heiligen Kirchenlehrers Hieronymus.

II. Leitung der Theologischen Fakultät Trier

Artikel 5

- §1 Magnus Cancellarius der Fakultät ist der Bischof von Trier.
- § 2 (1) Der Magnus Cancellarius vertritt den Apostolischen Stuhl gegenüber der Fakultät und diese gegenüber dem Apostolischen Stuhl.
- (2) Dem Magnus Cancellarius obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er schützt die Glaubenslehre sowie die Freiheit von Forschung und Lehre.
 - b) Er bestätigt die Statuten, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die anderen Ordnungen und Bestimmungen gemäß Art. 4 § 1.
 - c) Er achtet auf die Einhaltung der Statuten und die Beachtung der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Normen.
 - d) Er sorgt für den Erhalt und die Entwicklung der Fakultät.
 - e) Er fördert die Verbindung der Fakultät zur Orts- und Weltkirche.
 - f) Er bestätigt den Rektor der Fakultät gemäß Art. 8 § 3 Abs. 1 und nimmt dessen Professio fidei entgegen.
 - g) Er bestätigt den Dekan der Fakultät gemäß Art. 9 § 2 Abs. 1.
 - h) Er ernennt alle nach Art. 13 § 1 dem Lehrkörper angehörenden Personen gemäß Art. 14 § 1; er erteilt oder entzieht ihnen gegebenenfalls die Missio canonica oder Lehrerlaubnis.
 - i) Er vollzieht die Verleihung des Doktorgrades der Theologie und nach Abschluß des Habilitationsverfahrens die Erteilung der Lehrbefugnis (Venia legendi).
 - J) Er informiert die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über wichtige Vorkommnisse und legt ihr alle drei Jahre den von ihr vorgeschriebenen Bericht vor.

Artikel 6

Organe der Fakultät sind:

- (1) die Fakultätskonferenz
- (2) der Rektor
- (3) der Dekan
- (4) der Studiendekan
- (5) der Senat.

Artikel 7

- § 1 Die Fakultätskonferenz ist das kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgan der Fakultät.
- § 2 (1) Der Fakultätskonferenz obliegt die Wahrnehmung aller Fakultätsangelegenheiten.
(2) Aufgaben der Fakultätskonferenz sind vor allem:
- a) Erlaß und Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder;
 - b) Erlaß und Änderung der Akademischen Prüfungsordnung und der Studienordnung mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder;
 - c) Erlaß und Änderung anderer Bestimmungen der Fakultät;
 - d) Wahl des Rektors, des Dekans, des Studiendekans und des gemäß Art. 11 § 2 Abs. 3 zu bestellenden Senatsmitgliedes;
 - e) Aufstellung von Vorschlägen zur Ernennung der In Art. 13 § 1 Genannten gemäß Art. 7 § 4 Abs. 1-3, Art. 14 § 1, Art. 15 § 3, Art. 16 § 1, Art. 17 § 1 und §4, Art. 18§2und§3undArt. 19§2.
- § 3 (1) Mitglieder der Fakultätskonferenz sind:
- a) die ordentlichen Professoren
 - b) die ständigen Lehrbeauftragten, die einen Lehrstuhl verwalten c) ein Vertreter der übrigen Lehrbeauftragten
 - d) zwei Vertreter der wissenschaftlichen Assistenten e) vier Vertreter der Studierenden
 - f) der Regens des Bischöflichen Priesterseminars gemäß Art. 38 § 1.
- (2) Der Vertreter der Lehrbeauftragten und die Vertreter der wissenschaftlichen Assistenten werden von ihren Gruppen für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter der Studierenden werden gemäß der Satzung der Studentenschaft (vgl. Art. 24 § 2) gewählt.
- (3) Die Fakultätskonferenz kann die Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten, die nicht Mitglieder der Fakultätskonferenz sind, einladen, mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilzunehmen, wenn Fragen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit behandelt werden.
- (4) Die Fakultätskonferenz kann die Universität Trier einladen, einen Vertreter in die Fakultätskonferenz zu entsenden, der bei der Behandlung von Fragen, die das Zusammenwirken und das gemeinsame Interesse der beiden Hochschulen betreffen, mit beratender Stimme teilnimmt.
- (5) Der Direktor der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Trier kann auf Einladung des Rektors mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilnehmen.

- § 4
- (1) In Habilitationsangelegenheiten haben nur die ordentlichen Professoren und die habilitierten Mitglieder Sitz- und Stimmrecht. In Lizentiats- und Promotionsangelegenheiten haben nur die promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz Stimmrecht, soweit die Prüfungsordnung nicht etwas anderes vorsieht.
 - (2) Bei der Besetzung der Lehrstühle haben nur die ordentlichen Professoren Sitz- und Stimmrecht, die ständigen Lehrbeauftragten, die einen Lehrstuhl verwalten, und der Regens des Bischöflichen Priesterseminars nur Sitzrecht. Bei der Besetzung der Stellen für ständige Lehrbeauftragte haben nur die ordentlichen Professoren, die ständigen Lehrbeauftragten, die einen Lehrstuhl verwalten, der Vertreter der übrigen Lehrbeauftragten und der Regens des Bischöflichen Priesterseminars Stimmrecht. Bei der Besetzung der Stellen für wissenschaftliche Assistenten haben darüber hinaus die Vertreter der wissenschaftlichen Assistenten Stimmrecht.
 - (3) Bei der Ernennung von Honorarprofessoren und der Verleihung des Titels „Professor“ an Privatdozenten und habilitierte Dozenten haben nur die ordentlichen Professoren und die Mitglieder, die selber den Titel „Professor“ besitzen, Stimmrecht. Bei der Ernennung eines ständigen Lehrbeauftragten zum Dozenten haben nur die ordentlichen Professoren, die ständigen Lehrbeauftragten, die einen Lehrstuhl verwalten, der Vertreter der übrigen Lehrbeauftragten und der Regens des Bischöflichen Priesterseminars Stimmrecht.
 - (4) In Fragen, die die „Trierer Theologischen Studien“ und die „Trierer Theologische Zeitschrift“ betreffen, haben nur die ordentlichen Professoren und die ständigen Lehrbeauftragten, die einen Lehrstuhl verwalten, Stimmrecht.
 - (5) In persönlichen Angelegenheiten des in Art. 13 § 1 angeführten Personenkreises haben nur die diesem Personenkreis angehörenden Mitglieder Sitz und Stimmrecht.
 - (6) Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds der Fakultätskonferenz betreffen, darf der Betreffende nicht anwesend sein; er hat ein Recht auf Anhörung.
- § 5
- (1) Die Fakultätskonferenz wird durch den Rektor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Absendetag und dem Sitzungstag müssen wenigstens fünf Tage liegen.
 - (2) Der Rektor muß die Fakultätskonferenz einladen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz unter Angabe des Beratungsgegenstandes und mit entsprechender Begründung verlangt.
- § 6
- (1) Die Fakultätskonferenz ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (2) Konnte die Fakultätskonferenz eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit nicht entscheiden, ist sie nach erneuter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn darauf in der erneuten Einberufung hingewiesen war.

- § 7 (1) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, soweit nicht eine andere Regelung vorgesehen ist. Mit absoluter Mehrheit ist ein Beschluß gefaßt, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt hat.
- (2) Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (3) In einfachen Fällen kann die Beschlußfassung ausnahmsweise im Umlauf bzw. Umfrageverfahren erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätskonferenz in schriftlich begründetem Einspruch eine gemeinsame mündliche Erörterung beantragt. Bei Anwendung des Umlauf- bzw. Umfrageverfahrens ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn nach Ablauf der mitgeteilten angemessenen Frist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz geantwortet hat.
- § 8 (1) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenz ist ein Protokoll zu erstellen, das nur den Konferenzmitgliedern zugestellt wird.
- (2) Die Mitglieder der Fakultätskonferenz sind zur Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich:
- a) der Beratungen von Personalangelegenheiten;
 - b) der namentlichen Kennzeichnung von Meinungsäußerungen; c) der Abstimmung bei der Verleihung akademischer Grade;
 - d) der Angelegenheiten, die für vertraulich erklärt worden sind.

Artikel 8

- §1 Der Rektor ist der Vorsitzende der Fakultätskonferenz und des Senates. Er leitet die Fakultät nach Maßgabe der Statuten und der Beschlüsse der Fakultätskonferenz.
- § 2 (1) Der Rektor führt die laufenden Geschäfte der Fakultät und vertritt diese nach außen.
- (2) Dem Rektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er leitet, koordiniert und fördert die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft.
 - b) Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnung.
 - c) Er beruft die Sitzungen der Fakultätskonferenz und des Senates ein.
 - d) Er nimmt als Beauftragter des Magnus Cancellarius die Professio fidel derer entgegen, die gemäß Art. 27 § 1 der Const. Ap. „Sapientia christiana“ der Missio canonica bedürfen.
 - e) Er immatrikuliert und exmatrikuliert die Studierenden und läßt die Gasthörer zu.
 - f) Er führt den Vorsitz bei den akademischen Prüfungen.
 - g) Er leitet die Fakultätsverwaltung und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Fakultät.

h) Er unterrichtet den Magnus Cancellarius über wichtige Vorkommnisse und legt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen entsprechend den von ihr erlassenen Richtlinien jährlich Statistiken vor (Ordinationes ad Const. Ap. „Sapientia Christiana“ rite exsequendam Art. 14 Nr. 5 und 6).

(3) Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Rektor ein Sekretariat zur Verfügung.

§ 3 (1) Der Rektor wird von der Fakultätskonferenz aus den Reihen der ordentlichen Professoren für vier Jahre in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Magnus Cancellarius. Er erteilt die Bestätigung nach Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und nach Anzeige bei der Landesregierung gemäß Art. 44 § 2 Abs. 2. Der Rektor legt vor dem Magnus Cancellarius die Professio fidei ab.

(2) Wiederwahl ist nur einmal möglich.

(3) Der Rektor kann von der Fakultätskonferenz mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

Artikel 9

§ 1 Der Dekan ist der Vertreter des Rektors und unterstützt diesen in seiner Amtsführung.

§ 2 (1) Der Dekan wird von der Fakultätskonferenz aus den Reihen der ordentlichen Professoren für ein Jahr in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Magnus Cancellarius.

(2) Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10

§ 1 Der Studiendekan ist zuständig für die Studienberatung und unterstützt den Rektor in der Regelung der Prüfungsangelegenheiten.

§ 2 Der Studiendekan wird von der Fakultätskonferenz aus den Reihen der ordentlichen Professoren für vier Jahre gewählt.

Artikel 11

§ 1 Der Senat ist beratendes Organ des Rektors. Darüber hinaus ist er schiedsrichterliche Instanz für den Lehrkörper; ihm obliegen die in Art. 21 § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 sowie Art. 25 § 1 Abs. 1 genannten ordnungsrechtlichen Aufgaben.

§ 2 Der Senat besteht aus:

(1) dem Rektor

(2) dem Dekan

- (3) einem der ordentlichen Professoren, der von der Fakultätskonferenz nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 9 § 2 für zwei Jahre gewählt wird.

Artikel 12

Der zum Rektor, Dekan oder zum Senatsmitglied gewählte Professor kann die Wahl ablehnen. Falls er ablehnt oder der Magnus Cancellarius die Wahl nicht bestätigt, ist neu zu wählen. Nach Bestätigung der Wahl wird ein Amtsverzicht des Gewählten nur mit Zustimmung des Magnus Cancellarius rechtskräftig.

III. Der Lehrkörper

Artikel 13

- §1 Dem Lehrkörper gehören an:
- (1) die ordentlichen Professoren (2) die Honorarprofessoren
 - (3) die Privatdozenten
 - (4) die ständigen Lehrbeauftragten (5) die Lehrbeauftragten auf Zeit
 - (6) die wissenschaftlichen Assistenten.
- § 2 Die Mitglieder des Lehrkörpers sollen im Sinne einer umfassenden und organischen Ausbildung untereinander zusammenarbeiten.

Artikel 14

- § 1 Die Berufung und Ernennung aller in Art. 13 § 1 Genannten erfolgt auf Vorschlag der Fakultätskonferenz durch den Magnus Cancellarius.
- § 2 Vor der Berufung eines ordentlichen Professors holt der Magnus Cancellarius das „Nihil obstat“ des Apostolischen Stuhles ein.
- §3 Mindestens zwei Wochen vor Ernennung der ordentlichen Professoren, der Privatdozenten, der Honorarprofessoren sowie der Verleihung des Titels „Professor“ an Privatdozenten oder habilitierte Dozenten zeigt der Magnus Cancellarius die beabsichtigte Berufung, Ernennung und Titelverleihung gemäß Art. 9 Abs. 3 des Preußischen Konkordates der Landesregierung an.

Artikel 15

- §1 Ordentliche Professoren sind Inhaber eines Lehrstuhls. Sie gehören auf Dauer mit vollen Rechten dem Lehrkörper der Fakultät an. Sie sind zur selbstverantwortlichen Vertretung ihres Fachgebietes in Forschung und Lehre und zu deren Organisation im gesamten Forschungs- und Lehrbereich der Fakultät im Rahmen der geltenden Studienordnung berechtigt und verpflichtet.
- § 2 Zum ordentlichen Professor kann nur berufen werden,
- (1) wer die in Art. 25 § 1 der Const. Ap. „Sapientia Christians“ genannten Anforderungen erfüllt;
 - (2) wer die für die Wahrnehmung von Forschung und Lehre in dem betreffenden Fachgebiet erforderliche Befähigung besitzt, die in der Regel durch eine Habilitation oder in begründeten Ausnahmefällen durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen ist.
- § 3 (1) Ist ein ordentlicher Professor zu berufen, erstellt die Fakultätskonferenz nach Maßgabe von Art. 7 § 4 Abs. 2 für den Magnus Cancellarius eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Namen enthalten soll.

- (2) Zur Vorbereitung der Vorschlagsliste setzt die Fakultätskonferenz eine Kommission ein, der außer dem Rektor als Vorsitzendem vier aus der Gruppe der ordentlichen Professoren und der ständigen Lehrbeauftragten, die einen Lehrstuhl verwalten, einer aus der Gruppe der Studierenden und einer aus den übrigen Kategorien der Mitglieder der Fakultätskonferenz angehören.
- (3) Die Mitglieder der Kommission, die nach Art. 7 § 4 Abs. 2 Satz 1 kein Sitz und Stimmrecht haben, sind berechtigt, in der Fakultätskonferenz vor Eintritt in die Beratung zu dem Kommissionsvorschlag Stellung zu nehmen.
- § 4 Auf Antrag kann der Magnus Cancellarius einen ordentlichen Professor nach einer Lehrtätigkeit von jeweils wenigstens vier Jahren für die Dauer eines Semesters von seinen Lehrverpflichtungen zugunsten der Aufgaben in der Forschung freistellen, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Durchführung der Prüfungen gewährleistet sind.
- § 5 (1) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres haben die ordentlichen Professoren das Recht, sich emeritieren zu lassen. Mit Vollendung des 68. Lebensjahres werden sie emeritiert. Auf begründeten Antrag kann in Krankheitsfällen oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine vorzeitige Emeritierung stattfinden. In anderen Fällen erfolgt eine Pensionierung.
- (2) Die emeritierten ordentlichen Professoren bleiben Mitglieder des Lehrkörpers; sie behalten Sitz und Stimme in der Fakultätskonferenz. Sie sind nicht gehalten, ihre Rechte auszuüben. Nehmen sie an der Fakultätskonferenz nicht teil, verringert sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend.

Artikel 16

- § 1 Honorarprofessoren werden aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen auf Vorschlag von wenigstens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe von Art. 7 § 4 Abs. 3 vom Magnus Cancellarius ernannt. Sie sind zu selbstverantwortlicher Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet berechtigt.
- § 2 Zum Honorarprofessor kann nur ernannt werden, wer nicht schon Mitglied des Lehrkörpers ist.
- § 3 Zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Universität Trier können Professoren dieser Universität in Fällen besonderer fachlicher Nähe zu Honorarprofessoren vorgeschlagen werden.

Artikel 17

- § 1 Privatdozenten sind Dozenten, deren Lehrbefähigung im Habilitationsverfahren gemäß der Habilitationsordnung festgestellt und denen durch die Fakultät die Lehrbefugnis (Venia legendi) erteilt worden ist. Der Magnus Cancellarius vollzieht die Erteilung der Lehrbefugnis unter Beachtung von Art. 14 § 3 sowie der Bestimmung des Art. 25 § 1 der Const. Ap. „Sapientia Christiana“. Die Privatdozenten sind zu selbstverantwortlicher Forschung und Lehre in ihrem jeweiligen Fachgebiet berechtigt.

- § 2 Innerhalb eines halben Jahres muß der Privatdozent seine akademische Lehrtätigkeit aufnehmen. Er hat im Semester eine mindestens einstündige Lehrveranstaltung anzubieten.
- § 3 Mit der Verleihung der Lehrbefugnis und der Ernennung zum Privatdozenten wird kein Dienstverhältnis begründet. Auch hat der Privatdozent keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge.
- § 4 Dem Privatdozenten kann auf Antrag der Fakultätskonferenz nach Maßgabe des Art. 7 § 4 Abs. 3 vom Magnus Cancellarius der Titel „Professor“ verliehen werden. Die rechtliche Stellung des Privatdozenten wird dadurch nicht verändert.
- § 5 (1) Die Lehrbefugnis erlischt
- a) bei Verzicht;
 - b) bei Bestellung zum hauptberuflichen Dozenten oder Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule;
 - c) mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (2) Die Lehrbefugnis wird von der Fakultät widerrufen, wenn der Privatdozent vor Vollendung des 63. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund länger als zwei Semester von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Professor“ erlischt in den Abs. 1a und b und Abs. 2 genannten Fällen.

Artikel 18

- § 1 Ständige Lehrbeauftragte sind Inhaber der in Art. 3 § 2 Abs. 2 vorgesehenen Stellen. Sie sind hauptberuflich oder nebenberuflich an der Fakultät tätig. Sie sind zu selbstverantwortlicher Forschung und Lehre und deren Organisation oder Mitorganisation in einem bestimmten Fachgebiet im Rahmen der geltenden Studienordnung oder innerhalb festgelegter Grenzen berechtigt und verpflichtet.
- § 2 Ein ständiger Lehrbeauftragter kann zum Dozenten ernannt werden nach Maßgabe von Art. 7 § 4 Abs. 3, wenn er der Bestimmung des Art. 25 § 1 der Const. Ap. „Sapientia Christiana“ entspricht und einen dem Fachgebiet entsprechenden Doktorgrad besitzt.
- § 3 Einem habilitierten ständigen Lehrbeauftragten bzw. Dozenten kann auf Antrag der Fakultätskonferenz nach Maßgabe von Art. 7 § 4 Abs. 3 der Titel „Professor“ verliehen werden.
- § 4 Die Lehrtätigkeit des ständigen Lehrbeauftragten endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Der hauptberuflich tätige ständige Lehrbeauftragte wird pensioniert.

Artikel 19

- § 1 Lehrbeauftragte auf Zeit gemäß Art. 3 § 2 Abs. 2 Satz 3 sind im Rahmen des erteilten Lehrauftrages selbständig tätig.

- § 2 Die Lehraufträge werden auf Antrag der Fakultätskonferenz durch den Magnus Cancellarius erteilt.

Artikel 20

Die wissenschaftlichen Assistenten sind auf Zeit in einem bestimmten Fachgebiet zur Unterstützung eines ordentlichen Professors bzw. Lehrstuhlverwalters an der Fakultät tätig. Näheres regelt die Assistentenordnung der Theologischen Fakultät Trier.

Artikel 21

- § 1 Verletzt ein Angehöriger des Lehrkörpers seine Amtspflichten, führt der Rektor mit ihm ein Gespräch.
- § 2 (1) Bleibt das Gespräch erfolglos, ist die Angelegenheit nach Anhörung des Betroffenen im Senat zu behandeln.
- (2) Führt auch die Verhandlung im Senat nicht zu einer Einigung, erteilt der Rektor mit Zustimmung des Senates eine schriftliche Mahnung, die zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Gegen die Mahnung ist innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Empfang schriftlich begründeter Einspruch beim Magnus Cancellarius möglich.
- § 3 (1) Erweist sich die Mahnung als fruchtlos, übergibt der Rektor mit Zustimmung des Senats die Angelegenheit an den Magnus Cancellarius.
- (2) Das Urteil über die Schwere der Gründe, die entsprechende Disziplinarmaßnahmen erforderlich machen, liegt beim Magnus Cancellarius; dieser wird, ehe er Maßnahmen gegenüber einem Angehörigen des Lehrkörpers ergreift, die Fakultätskonferenz hören.
- (3) Der Magnus Cancellarius wie auch der Betroffene können gegebenenfalls ein Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz beantragen.
- (4) In besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen kann der Magnus Cancellarius eine vorläufige Suspendierung verfügen.
- § 4 Gegen die Entscheide des Magnus Cancellarius steht der Beschwerdeweg zum Apostolischen Stuhl offen.
- § 5 Die Suspendierung oder Entlassung eines in Art. 14 § 3 Genannten teilt der Magnus Cancellarius der Landesregierung unverzüglich mit.

IV. Die Studierenden

Artikel 22

- § 1 Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Immatrikulation.
- § 2 Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein zum Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule berechtigender Nachweis. Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen.
- § 3 Für die Versagung und Aufhebung der Immatrikulation gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen.
- § 4 Als Studierender an der Fakultät gilt auch, wer an der Universität Trier immatrikuliert ist und im Rahmen des Kooperationsvertrages theologischen Studien an der Fakultät obliegt.
- § 5 Ein Studierender kann nur an e i n e r wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sein.

Artikel 23

- § 1 Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer eine angemessene Vorbildung besitzt und einzelne Lehrveranstaltungen besuchen will.
- § 2 Über die Zulassung entscheidet der Rektor nach Zustimmung der betroffenen Professoren oder Lehrbeauftragten.
- § 3 Gasthörer sind nicht berechtigt, akademische Prüfungen abzulegen. Auf Wunsch können ihnen Studienerfolge bescheinigt werden. Dabei ist zu vermerken, daß sie Gasthörer waren.

Artikel 24

- §1 Die an der Fakultät immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft. Sie nimmt ihre eigenen Angelegenheiten selbständig wahr und wirkt mit an der Selbstverwaltung der Fakultät.
- § 2 Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, eine Wahlordnung und eine Beitragsordnung, die der Genehmigung durch den Magnus Cancellarius bedürfen. Dieser hört zuvor die Fakultätskonferenz.
- § 3 Organe der Studentenschaft sind der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) und die Vollversammlung.

Artikel 25

- § 1 (1) Gegen einen Studierenden, der in schwerwiegender Weise die Wahrnehmung der Aufgaben der Fakultät beeinträchtigt, kann der Rektor, nachdem er mit dem Betroffenen gesprochen hat, mit Zustimmung des Senates ordnungsrechtliche Maßnahmen verhängen.

- (2) Der Studierende kann zum Gespräch mit dem Rektor einen Vertreter des AStA hinzuziehen.
- § 2 (1) Ordnungsrechtliche Maßnahmen sind:
- a) schriftlicher Verweis;
 - b) Androhung der Aufhebung der Immatrikulation;
 - c) Aufhebung der Immatrikulation je nach der Schwere des Falles bis zur Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Maßnahmen sind schriftlich zu begründen; die Maßnahmen nach Abs. 1b und c sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- § 3 (1) Gegen die ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1b und c ist innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Maßnahme Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Fakultätskonferenz nach Anhörung des Betroffenen unter stimmberechtigter Mitwirkung der studentischen Mitglieder.
- (3) Gegen die Entscheidung nach Abs. 2 steht der Beschwerdeweg zum Magnus Cancellarius offen.

V. Studienordnung

Artikel 26

- § 1 An der Theologischen Fakultät Trier sind Studiengänge eingerichtet
- (1) zum Erwerb des Diploms in Theologie;
 - (2) zum Zweck der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen.
- § 2 Weitere Studiengänge können durch den Magnus Cancellarius eingerichtet werden.

Artikel 27

Im Studiengang zum Erwerb des Diploms in Theologie bestimmt sich die Studienordnung nach den Ordinationes ad Const. Ap. „Sapientia Christiana“ rite exsequendam Art. 51 Nr. 1. Die Einzelbestimmungen regelt die Akademische Prüfungsordnung.

Artikel 28

In den Studiengängen zum Zweck der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestimmen sich die Anforderungen nach den jeweils geltenden staatlichen Prüfungsordnungen.

Artikel 29

- § 1 Der akademische Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien und anderen Lehrveranstaltungen sowie in der fachlichen Begleitung von Praktika erteilt.
- § 2 Die Teilnahme an Seminaren, Übungen, Kolloquien und Praktika wird nicht angerechnet, wenn ein Drittel der Zeit der betreffenden Lehrveranstaltung versäumt wurde.
- § 3 Jeder Studierende kann in den Fächern, die er gehört hat, Semesterprüfungen ablegen; auf Antrag ist ihm ein entsprechendes Zeugnis auszustellen. Zu beachten ist jedoch Art. 23 § 3.

VI. Akademische Grade und Habilitation

Artikel 30

- § 1 An der Theologischen Fakultät Trier kann das Studium der katholischen Theologie mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden. Mit ihr wird der Grad eines Diplomtheologen verliehen.
- § 2 Die Fakultät verleiht ferner aufgrund einer Prüfung den Grad eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie. Sie kann mit Zustimmung des Magnus Cancellarius den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber verleihen. Vor der Zustimmung holt der Magnus Cancellarius das „Nihil obstat“ des Apostolischen Stuhles ein gemäß Art. 38 der Ordinationes ad Const. Ap. „Sapientia Christiane“ rite exsequendam.

Artikel 31

Die Zulassungsbedingungen, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bestimmungen über die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit und die Modalitäten der Verleihung des jeweiligen Grades bzw. der Erteilung der Lehrbefugnis nach Abschluß des Habilitationsverfahrens sind in der Akademischen Prüfungsordnung festgelegt

VII. Bibliothek und wissenschaftliche Einrichtungen

Artikel 32

- § 1 Die Fakultät hat unbeschadet des Eigentumsrechtes des Bischöflichen Priesterseminars Trier das volle und unentgeltliche Benutzungsrecht der Bibliothek des Priesterseminars.
- § 2 (1) Die wissenschaftliche Leitung der Bibliothek wird von der Theologischen Fakultät zusammen mit dem Direktor der Bibliothek wahrgenommen. Zu diesem Zweck wird eine Bibliothekskommission gebildet, der drei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät, der Regens des Priesterseminars und der Direktor der Bibliothek angehören. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden jeweils für vier Jahre von der Fakultätskonferenz gewählt.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagt wenigstens zweimal im Jahr.
- § 3 Der Direktor der Bibliothek wird im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz ernannt. Er muß die im Statut der Bibliothek genannten Qualifikationen besitzen.
- § 4 Statut und Benutzungsordnung der Bibliothek werden im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz erlassen.

Artikel 33

Die Fakultät gibt die „Trierer Theologischen Studien“ heraus.

Artikel 34

Die Fakultät gibt die „Trierer Theologische Zeitschrift“ heraus.

Artikel 35

Eine wissenschaftliche Einrichtung an der Fakultät ist das zugleich der Universität Trier angeschlossene Cusanus-Institut, dessen Träger die Cusanus-Gesellschaft ist. Die Rechte und Pflichten der Fakultät bezüglich des Instituts sind in einer eigenen Vereinbarung festgelegt.

Artikel 36

Der Fachvertreter für Liturgiewissenschaft in der Fakultät leitet die Abteilung für liturgiewissenschaftliche Forschung und liturgiewissenschaftliche Bildung im Liturgischen Institut Trier e. V.

VIII. Verhältnis der Fakultät zum Bischöflichen Priesterseminar Trier

Artikel 37

- §1 Die Fakultät ist an dem Priesterseminar des Bistums Trier errichtet. In ihren Ämtern und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ist sie von der Leitung und der Verwaltung des Priesterseminars geschieden.
- § 2 Fakultät und Priesterseminar dienen in wechselseitiger Hilfeleistung miteinander der Aufgabe der kirchlichen Priesterbildung.

Artikel 38

- §1 Der Regens des Priesterseminars wird zu allen Sitzungen der Fakultätskonferenz eingeladen; er hat dort Stimmrecht gemäß den Bestimmungen von Art. 7 § 4. Er ist ferner zu allen übrigen Veranstaltungen der Fakultät einzuladen.
- § 2 Die Fakultätskonferenz entsendet einen ihrer Professoren in das Seminarkollegium.

Artikeli 39

- §1 Der Regens des Priesterseminars ist mitverantwortlich für die Durchführung der Diözesanbestimmungen, die das theologische Studium der Priesteramtskandidaten des Bistums betreffen.
- §2 Der Regens des Priesterseminars hat das Recht, bei den Prüfungen der Studierenden des Priesterseminars anwesend zu sein. Er ist Mitglied der Prüfungskonferenz entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung.

IX. Wirtschaftliche Angelegenheiten

Artikel 40

- § 1 Die notwendigen wirtschaftlichen Mittel werden vom Bistum Trier und vom Bischöflichen Priesterseminar der Fakultät zur Verfügung gestellt.

Artikel 41

- § 1 Die Fakultät stellt jährlich einen Haushaltsplan auf.
- § 2 Zur Aufstellung eines Haushaltsentwurfs bildet die Fakultätskonferenz einen Haushaltsausschuß, dem außer dem Rektor zwei Mitglieder des Lehrkörpers angehören.
- § 3 Der Haushaltsentwurf wird von der Fakultätskonferenz beschlossen und dem Verwaltungsrat des Priesterseminars zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 42

Die laufenden Geschäfte der wirtschaftlichen Verwaltung der Fakultät werden durch das Bischöfliche Priesterseminar wahrgenommen. Für die anfallenden Kosten sind entsprechende Beträge im jährlichen Haushaltsplan der Fakultät einzusetzen.

Artikel 43

- §1 Das Priesterseminar stellt unbeschadet seines Eigentumsrechtes unentgeltlich der Fakultät die Hörsäle einschließlich der Promotionsaula, die Übungszimmer, Bibliotheksräume, Dozentenzimmer, ein Rektorats- und Konferenzzimmer sowie Räume für ein Sekretariat und für Schreibkräfte zur Verfügung.
- § 2 Das Priesterseminar trägt Sorge für Einrichtung, Instandhaltung, Reinigung, Beleuchtung und Heizung der vorgenannten Räume. Entsprechende Beträge sind im jährlichen Haushaltsplan der Fakultät einzusetzen.

X. Verhältnis der Fakultät zur Staatsregierung

Artikel 44

- §1 Die rechtliche Stellung der Theologischen Fakultät Trier zur Landesregierung ist grundlegend bestimmt durch die in den Art. 9 und 12 des Preußischen Konkordates festgelegte Rechtsstellung des Bischöflichen Priesterseminars Trier, dessen wissenschaftliche Funktion sie übernommen hat. Demgemäß finden die Bestimmungen der Art 9 und 12 sinngemäß Anwendung auf die Theologische Fakultät Trier.
- § 2 (1) Die Landesregierung hat auf Grund der Anerkennung, die sie angesichts der in diesen Statuten festgelegten Sicherungen der Theologischen Fakultät und ihren akademischen Graden gewährt hat, das Recht, Einsicht zu erhalten, ob die Bestellung des Rektors, die Ernennung der Professoren, die Verleihung der Lehrbefugnis sowie die Verleihung der akademischen Grade statutengemäß erfolgen.
- (2) Die Landesregierung erhält Einsicht durch die in Art. 8 § 3 Abs. 1, Art. 14 § 3 der Statuten sowie die in der Prüfungsordnung zum Lizentiaten, in der Prüfungsordnung zum Doktorat und in der Habilitationsordnung vorgesehenen amtlichen Anzeigen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen.
- §3 Bei auftauchenden Bedenken hat die Landesregierung das Recht, beim Magnus Cancellarius wie auch beim Apostolischen Stuhl vorstellig zu werden und auf Einhaltung der Statuten zu dringen, auf Grund derer sie die Anerkennung gegeben hat.
- § 4 Der Rechtsstatus der Fakultät im Zusammenwirken mit der Universität Trier bestimmt sich nach dem „Vertrag zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Trier und der Theologischen Fakultät Trier“ vom 28. 9.1970.

SACRA CONGREGATIO
DE SEMINARIIS ET STUDIORUM UNIVERSITATIBUS

DECRETUM

Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus, diligenter perpensis supplicibus libellis ab Exc. mo Archiepiscopo-Episcopo Trevirensi, Rev. mo Domino D. Francisco Rudolpho Bornewasser, d. 20 m. septembris a. D. 1948 et d. 16 m. aprilis a. D. 1950 prolatis, attentisque florentibus studiis quibus sacra iuventa in eadem Dioecesi iamdudum in theologica doctrina instituitur, laudati Praesulis precibus benigne annuens, de mandato D. N. PII div. Prov. Pp. XII,

FACULTATEM SACRAE THEOLOGIAE

in Seminario Malore Trevirensi **e r i g i t** atque erectam **d e c l a r a t**, cum iure gradus academicos conferendi ceterisque iuribus, privilegiis et honoribus, quibus Facultates a Sede Apostolica dependentes merito fruuntur; dummodo omnia fideliter compleantur quae Apostolica Constitutione „Deus scientiarum Dominus" adnexisque „Ordinationibus" praecipuntur, secundum „Statuta" eiusdem Facultatis a Sacra hac Congregatione approbata; servatis ceteris de iure servandis; contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae, ex Aedibus S. Callisti, die V m. iunii, in festo S. Bonifatii, Ep. et Mart., a. D. MCML, Jubilari Sacro.

PRAEFECTUS

+ Joseph Cardinalis Pizzardo

Episcopus Alban

SECRETARIUS

+ Carolus Confalonieri

Archiepiscopus Nicopolit

SACRA CONGREGATIO
DE SEMINARIIS ET STUDIORUM UNIVERSITATIBUS

DECRETUM

QUO S. THEOLOGIAE FACULTATIS TREVIRENSIS CANONICE ERIGITUR

Cum sacris provehendis disciplinis Apostolica Sedes impensissime prospiciat, Sacra Congregatio de Seminariis et studiorum Universitatibus d. V m. iunii a. D. MCML Theologicam apud Seminarium Maius Trevirense Facultatem instaurandam esse decrevit, cui ius academicos gradus conferendi ad experimentum concessit, quo uberius clarorum magistrorum delectorumque discipulorum studia ad catholicae doctrinae praestantiam scientificis investigationibus conferrent. Primo quinquennio laudabiliter emenso, eadem Sacra Congregatio, iure meritoque laudans tum trevirensium professorum impigram industriam qua sacram doctrinam omnimodis curis, in primis scriptis lucubrationibus, coluerunt auxeruntque, tum alumnorum institutionem ad Apostolicae Constitutionis „Deus scientiarum Dominus" normas rite ordinatam, optatis Excell, mi D. D. Matthiae Wehr Episcopi Trevirensis, Magni Cancellarii, benigne obsecundans, in De! O. M. gloriam, in Sanctae Ecclesiae decus, in sanae doctrinae proventum,

THEOLOGICAM FACULTATEM TREVIRENSEM

in perpetuum

ERIGIT ERECTAMQUE DECLARAT

qua biennium scholasticae philosophiae atque quinquennium theologorum studiorum ad doctoris lauream adipiscendam comprehenduntur, ipsique iuge tribuit ius gradus academicos conferendi, dummodo omnia ad amussim serventur quae tum laudata Apostolica Constitutione tum adnexis „Ordi nationibus" praecipiantur, agnitis honoribus privilegiis officiis quae ad studiorum Facultates canonice erectas de more pertinent.

Romae, ex Aedibus S. Callisti, d. VIII m. septembris a. D. MCMLV, in festo Nativitatis B. V. Mariae

PRAEFECTUS
+ Joseph Cardinalis Pizzardo

A SECRETIS
+ Carolus Confalonieri

RHEINLAND-PFALZ

Ministerium für Justiz und Kultus

URKUNDE

Nachdem durch Dekret der Römischen Studienkongregation (Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus) vom 5. Juni 1950 Seine Heiligkeit Papst Plus XII. im Bischöflichen Priesterseminar zu Trier eine

THEOLOGISCHE FAKULTÄT

kanonisch errichtet und mit dem Recht zur Verleihung akademischer Grade ausgestattet hat,

anerkenne ich hiermit namens der Landesregierung Rheinland-Pfalz unter Bezugnahme auf Artikel 12 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem ehemaligen Land Preußen abgeschlossenen Konkordats vom 14. Juni 1929 in Verbindung mit Artikel 42 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 die Errichtung der Fakultät. Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die Statuten, die Prüfungs- und Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät sowie auf die von ihr zu verleihenden akademischen Grade.

Koblenz, den 22. August 1950

Dr. Süsterhenn
Justiz- und Kultusminister

Vertrag zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Trier und der Theologischen Fakultät Trier

Die Diözese Trier, vertreten durch den Bischof, Seine Exzellenz Dr. Bernhard S t e i n ,

u n d

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Unterricht und Kultus, Herrn Dr. Bernhard V o g e l ,

schließen zur Regelung der ersten Stufe des Zusammenwirkens zwischen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Trier der zweiten Landesuniversität Trier/Kaiserslautern und der Theologischen Fakultät Trier folgende

V e r e i n b a r u n g :

Artikel 1: Rechte der Studierenden

Die an der Theologischen Fakultät oder der Geisteswissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Studierenden können ohne weitere Immatrikulation und ohne Entrichtung weiterer Gebühren die Lehrveranstaltungen der jeweils anderen Fakultät belegen und besuchen und deren Studieneinrichtungen benutzen.

Artikel 2: Lehrveranstaltungen

Das Angebot an Lehrveranstaltungen beider Fakultäten wird aufeinander abgestimmt. Bei der Einrichtung und Besetzung von Stellen des Lehrkörpers werden die Vertragschließenden und die beiden Fakultäten darauf achten, daß das Angebot von Lehrveranstaltungen an beiden Fakultäten sich ergänzt.

Damit die Studierenden der Geisteswissenschaftlichen Fakultät an den Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät ohne Schwierigkeiten teilnehmen können, werden der Theologischen Fakultät für ihre Lehrveranstaltungen Räume in den Gebäuden der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall werden der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Vorlesungs- und Übungsräume im Bischöflichen Priesterseminar zur Verfügung gestellt; über die Benutzung solcher Räume wird mit der Leitung des Bischöflichen Priesterseminars auf jeweils längere Zeit Einvernehmen hergestellt.

Artikel 3: Prüfungen

Es wird festgestellt, daß das Studium des Faches Katholische Theologie an der Theologischen Fakultät auch für die Zwecke der Ablegung der Staatsprüfung zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt an höheren Schulen dem Studium der Katholischen Theologie an einer staatlichen Universität gleichwertig ist.

Für die Ablegung der Staatsprüfung im Fach Katholische Theologie werden Professoren der Theologischen Fakultät als Prüfer in den beim Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an höheren Schulen gebildeten Prüfungsausschuß berufen.

Artikel 4: Bibliotheken

Die Bibliotheken des Bischöflichen Priesterseminars Trier und der Geisteswissenschaftlichen Fakultät stehen den Studierenden beider Fakultäten zur Benutzung offen.

Die Leitungen beider Bibliotheken werden zum Zweck der Gewährleistung eines umfassenden Literaturangebots zusammenarbeiten. Sie werden insbesondere die Neuanschaffungen miteinander abstimmen und die Kataloge ihrer Bibliotheken gegenseitig offenlegen.

Artikel 5: Kostenerstattung

Für den Fall, daß der Theologischen Fakultät und dem Bischöflichen Priesterseminar, insbesondere der Bibliothek, durch die Zusammenarbeit mit der Geisteswissenschaftlichen Fakultät erhebliche Mehraufwendungen entstehen, werden beide Vertragsschließende die Kostenerstattung durch das Land Rheinland-Pfalz in einer besonderen Vereinbarung regeln.

Artikel 6: Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 7: Änderung und Ergänzung der Vereinbarung

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, auf Antrag eines vertragschließenden Teiles unverzüglich in Verhandlungen über die Fortbildung, Ergänzung oder Änderung des Inhalts dieser Vereinbarung einzutreten.

Trier, den 28. September 1970

Dr. Bernhard Stein
Bischof der Diözese Trier

Dr. Bernhard Vogel
Minister für Unterricht und Kultus
des Landes Rheinland-Pfalz

Kirchliches Amtsblatt Trier 114, 1970, Nr. 246, S. 149; Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz 22, 1970, Nr. 155, S. 483-484 (V 6 Az.: 2302).

Vereinbarung

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Kultusminister, Frau Dr. Hanna-Renate Laurien,

der Diözese Trier,
vertreten durch den Bischof, Herrn Dr. Bernhard Stein,
Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät Trier,

und der Cusanus-Gesellschaft

– Vereinigung zur Förderung der Cusanus-Forschung e. V. Bernkastel-Kues –, vertreten
durch ihren Vorsitzenden, Herrn Landrat Dr. Helmut Gestrich,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Seit 18. November 1960 besteht unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Haubst das Institut der Cusanus-Gesellschaft für Cusanus-Forschung an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Um dessen Bestand auch über die Emeritierung von Herrn Professor Dr. Haubst hinaus zu sichern, haben die vorgenannten Vertragsparteien nach Zustimmung des Senates der Universität Trier, der Theologischen Fakultät Trier und des Leiters des Cusanus-Institutes die nachfolgende Vereinbarung getroffen, auf Grund deren das Cusanus-Institut nach Trier verlegt wird.

§ 1

Die Cusanus-Gesellschaft verlegt das in ihrer Trägerschaft befindliche und verbleibende Cusanus-Institut nach Trier.

§ 2

(1) Aufgabe des Cusanus-Instituts ist

- die Erforschung des Lebens und Werkes des Kardinals Nikolaus von Kues,
- die Herausgabe seiner Werke mit dem gegenwärtigen Schwerpunkt in der kritischen Edition des Predigtwerkes sowie weiterer Bände der von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften unter Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft herausgegebenen Nicolai de Cusa Opera omnia,
- die Erforschung der Wirkungsgeschichte des Kardinals Nikolaus von Kues bis hin zu seiner gegenwärtigen philosophisch-theologischen, insbesondere auch seiner ökumenischen Bedeutung,
- über die eigentliche Cusanus-Forschung hinaus die Erforschung der spätmittelalterlichen Philosophie und Theologie im gesamten wissenschaftlichen Umkreis.

(2) Ferner nimmt das Cusanus-Institut wie bisher Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat der Cusanus-Gesellschaft sowie in der Öffentlichkeitsarbeit der Cusanus-Gesellschaft wahr.

§ 3

(1) Der Kultusminister stellt fest, daß das Cusanus-Institut auf dem Gebiet der Forschung den an eine wissenschaftliche Einrichtung einer Hochschule zu stellenden Anforderungen auf dem Gebiet der Forschung genügt und verleiht dem Cusanus-Institut die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Trier (§ 90 des Hochschulgesetzes von Rheinland-Pfalz).

(2) Zugleich verleiht der Bischof dem Cusanus-Institut die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung der Theologischen Fakultät Trier.

(3) Die Verleihungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages wirksam.

§ 4

Die Leitung des Cusanus-Instituts verbleibt wie bisher bei Herrn Professor Dr. Haubst, derzeit Professor der Katholischen Theologie an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Neubesetzungen der Leiterstelle erfolgen im Einvernehmen zwischen der Theologischen Fakultät Trier, der Universität Trier und der Cusanus-Gesellschaft. Soll ein Professor der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier zugleich Leiter des Cusanus-Instituts werden, so ist das Einvernehmen über die Bestellung zum Leiter, ggf. vor der Erstellung eines Berufungsvorschlages, herzustellen.

§5

Der Leiter des Cusanus-Instituts und das wissenschaftliche Personal des Cusanus-Instituts erhalten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Grundordnung Lehr- und Forschungsmöglichkeiten an der Universität Trier. Entsprechendes gilt für die Theologische Fakultät Trier nach Maßgabe ihrer Statuten.

§ 6

Studenten und wissenschaftliches Personal der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier erhalten im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit im Cusanus-Institut, sofern dadurch nicht die Aufgaben des Cusanus-Instituts (§ 2) beeinträchtigt werden.

§7

- (1) Die Cusanus-Gesellschaft gewährt Herrn Professor Dr. Haubst zu den Unkosten für Reisen, Verpflegungsmehraufwand und doppelte Haushaltsführung einen Zuschuß in Höhe von bis zu monatlich 500,- DM. Das Land Rheinland-Pfalz erstattet der Cusanus-Gesellschaft diesen Betrag bis höchstens monatlich 500,DM nach Maßgabe des Landeshaushalts.
- (2) Im Wege der institutionellen Förderung stellt das Land Rheinland-Pfalz der Cusanus-Gesellschaft nach Maßgabe des Landeshaushaltes ab Inkrafttreten des Vertrages Mittel für die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (entsprechend § 53 des Hochschulgesetzes) und die halbe Stelle einer Schreibkraft (entsprechend Vergütungsgruppe VII bzw. VIb) zur Verfügung.
- (3) Das Land Rheinland-Pfalz wird einen angemessenen Zuschuß zur Ausstattung des Gebäudes mit Büromöbeln nach Maßgabe der Richtsätze des Landes zur Geschäftszimmerausstattung sowie zu den Geschäftskosten leisten. Das Nähere ist nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zwischen der Universität Trier und dem Cusanus-Institut zu vereinbaren. Mit Landesmitteln angeschaffte Einrichtungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Landes.
- (4) In Höhe von jährlich 1000,- DM (Eintausend Deutsche Mark) nimmt die Universität Trier aus ihren Bibliotheksmitteln Buchbeschaffungen auf Vorschlag des Cusanus-Instituts vor; der Betrag wird dem Anstieg der allgemeinen Buchbeschaffungskosten entsprechend in angemessenen Abständen erhöht. In angemessenem Umfang und gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Universität Trier und dem Cusanus-Institut und unter Berücksichtigung der für die Theologische Fakultät Trier verfügbaren Buchbestände kann fachlich wichtige Literatur der Universitätsbibliothek im Cusanus-Institut aufgestellt werden (Dauerleihgaben nach § 14 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek). Im gegenseitigen Einvernehmen kann durch die Universitätsbibliothek hierfür Literatur eigens beschafft werden.

§ 8

Die Diözese stellt für die Cusanus-Forschung eine Dozentur entsprechend Besoldungsgruppe C 2 zur Verfügung. Sie wird an der Theologischen Fakultät für das Cusanus-Institut eingerichtet. Die Besetzung der Stelle erfolgt im Wege der Berufung im Einvernehmen mit dem Leiter des Cusanus-Instituts. Dem Berufungsausschuß gehört ein durch die Universität Trier benanntes Mitglied dieser Hochschule an. Stellung und Mitarbeit im Institut werden in einem Dienstvertrag geregelt.

§ 9

Für die Unterbringung des Cusanus-Instituts stellt die Diözese Trier der Cusanus-Gesellschaft das Gebäude Domfreihof 3 in Trier zur Verfügung. Es wird ein monatlicher Mietzins von 840,- DM (Acht Hundert vierzig Deutsche Mark) vereinbart. Die Cusanus-Gesellschaft trägt die Miet- und Gebäudebetriebskosten und erhält zu diesem Zweck einen Zuschuß vom Lande Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes.

§ 10

Die Cusanus-Gesellschaft überträgt der Universität Trier die Verwaltung der Personal-, Sach- und Betriebsmittel für das Cusanus-Institut. Dienstverhältnisse des wissenschaftlichen Personals begründet und beendet der Präsident der Universität Trier namens der Cusanus-Gesellschaft auf Vorschlag des Leiters des Cusanus-Instituts und im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät Trier; sonstige Personalentscheidungen trifft der Präsident der Universität Trier im Einvernehmen mit dem Leiter des Cusanus-Instituts.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von allen Parteien im Sinne wohlwollender Zusammenarbeit zur Sicherung der wissenschaftlichen Arbeit im Cusanus-Institut zu vereinbaren.

§ 12

Dieser Vertrag tritt am 1. November 1980 in Kraft. § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) findet entsprechende Anwendung.

Geschlossen zu Trier, den 24. April 1981

Für das Land Rheinland-Pfalz
der Kultusminister
in Vertretung:
Professor Dr. Konrad Mohr
Staatssekretär

Für die Diözese Trier
+ Dr. Bernhard Stein
Bischof

Für die Cusanus-Gesellschaft
Vereinigung zur Förderung der Cusanus-Forschung e. V.
Bernkastel-Kues
Dr. Helmut Gestrich

SACRA CONGREGATIO
PRO INSTITUTIONE CATHOLICA

SACRA CONGREGATIO PRO INSTITUTIONE CATHOLICA

lectis perpensisque STATUTIS FACULTATIS THEOLOGIAE CATHOLICAE TREVIRENSIS, ad normam Apostolicae Constitutionis „Sapientia Christiana" accurate recognitis, eadem **ad triennium et experimentum** r a t a h a b e t atque a p p r o b a t ; omnibusque ad quos pertinet districte praecipit ut, quae iisdem definiuntur ac statuuntur, ad effectum fideliter adducant; servatis animadversionibus eiusdem S. Congregationis, die XXI mensis Maii a.D. MCMLXXXIII datis atque huic Decreto adnexis, necnon ceteris de iure servandis.

Romae, ex aedibus S. Congregationis, die XXI mensis Maii a. D. MCMLXXXIII.

A SECRETIS

+ **Antonio Javierre**

SUBSECRETARIUS

Francesco Marchisano